

Segelordnung

der Seglerkameradschaft „Hansa“, Mai 2023

Die Seglerkameradschaft „Hansa“ e.V., Hamburg (im Folgenden als Verein bezeichnet), unterhält einen vereinseigenen Bootspark zur Ausübung des Segelsports, dessen Benutzung sich nach dieser Segelordnung gemäß § 8 der Satzung richtet.

I. Vergabe vereinseigener Boote

1. Anmeldung

Wer ein vereinseigenes Boot benutzen möchte, lässt sich durch Anmeldung bei dem zuständigen Vorstandsmitglied bzw. dem dafür benannten Charterbüro in das Charterbuch eintragen unter Angabe des Bootes, des Reisegebietes, der Reisedauer und des Abgangs- und Endhafens.

Ein Rücktritt von einer Anmeldung ist nur möglich, wenn der beanspruchte Platz wieder besetzt werden kann oder aus Gründen, die der Angemeldete nachweislich nicht zu vertreten hat.

In allen anderen Fällen ist der Segelbeitrag zu zahlen (vgl. Abschnitt III dieser Segelordnung).

2. Vergabeentscheidung

Hat sich eine vollständige Besatzung angemeldet, so ist ihr das betreffende Boot für die gewünschte Zeit zu überlassen, wenn der Vorstand die Besatzung unter Berücksichtigung von Reisegebiet und Reisedauer für geeignet hält (vgl. auch II.3).

Haben sich einzelne Mitglieder angemeldet, so sind sie unter der gleichen Voraussetzung zu reisefähigen Besatzungen zusammenzustellen.

Bei Terminüberschneidungen sollen die Beteiligten sich zu einigen versuchen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der abgeleiteten Arbeitsstunden sowie der besatzungsbedingten Terminmöglichkeiten. Ferienfahrten haben den Vorrang vor Wochenendfahrten.

3. Bootsführerliste

Der Verein führt eine Liste der Mitglieder, die als Bootsführer oder Wachführer fahren dürfen.

Über Eintragung in diese Liste entscheidet der Vorstand.

4. Charterschein

Sind die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, so teilt der Vorstand dem Bootsführer in einem Schreiben („Charterschein) mit, dass das Boot der Besatzung zur Verfügung steht.

Der Charterschein ist während der Reise an Bord mitzuführen.

5. Reisegebiet

Das im Charterschein zugelassene Reisegebiet darf nicht verlassen werden.

6. Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung dafür, dass ein Schiff rechtzeitig und segel-klar zur Stelle ist.

II. Segelbeiträge

1. Für die Benutzung der vereinseigenen Boote werden Segelbeiträge erhoben, die vom Vorstand jährlich festzusetzen sind.
2. Vor Antritt einer Langfahrt hat die Besatzung zwei Drittel des voraussichtlich aufzubringenden Segelbeitrages anzuzahlen. Der Restbetrag ist während der Reise an Bord verfügbar zu halten. Die endgültige Abrechnung hat innerhalb einer Woche nach Beendigung der Reise unter Zahlung des Restbetrages ohne Abzug von Nebenkosten zu erfolgen.
3. Segelbeiträge für Wochenendfahrten sind im Laufe der folgenden Kalenderwoche abzurechnen und zu bezahlen.
4. Für den Tag der Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal werden keine Segelbeiträge erhoben. Die Kanal- und evtl. Schleppgebühren gehen zu Lasten der Besatzung. (sh. IV, 8.)
5. Zwischen zwei unmittelbar anschließenden Langfahrten können bis zu 24 Stunden für das Ein- bzw. Ausklarieren der alten und der neuen Besatzung in Anspruch genommen werden, ohne Zahlung eines Segelbeitrages.
6. (Ersatzlos gestrichen)

7. Für Beginn und Ende einer Reise gelten folgende Ermäßigungen des Segelbeitrags:

Segelbeitrag	entfällt
Reisebeginn	nach 18.00 Uhr
Reiseschluss	bis 9.00 Uhr

8. Wird eine Reise zu einem späteren Termin oder an einem anderen Ort, als in der Anmeldung vorgesehen beendet, so gehen etwaige Schäden und Kosten des Vereins und der folgenden Crew zu Lasten der betreffenden Besatzung.

Der Vorstand kann nach billigem Ermessen von dieser Vorschrift abweichen.

III. Schäden, Verluste und Kosten

1. Betreten und Benutzung der vereinseigenen Boote geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die vereinseigenen Boote sind Kasko und Haftpflicht versichert. Der Schiffsführer hat darauf zu achten, dass sich eine Zweitschrift der Police an Bord befindet. In Schadensfällen ist der Vorsitzende oder in seiner Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied sofort telefonisch zu benachrichtigen und der Havariebericht am gleichen Tage per Express, wenn empfehlenswert zusätzlich per Luftpost, einzusenden. Vor Eingang weiterer Weisungen dürfen nur Notmaßnahmen ergriffen werden.
3. Für alle Schäden und Verluste, die nicht durch die Versicherung getragen werden, haftet die Besatzung, wenn nicht der Schifferrat feststellt, daß die Besatzung kein Verschulden trifft. Unabhängig davon hat die Besatzung, ohne Rücksicht auf das Verschulden, dem Verein den Betrag der Selbstbeteiligung lt. Versicherungspolice zu erstatten.
4. Die technischen Anlagen wie Motoren, deren Zubehör, Radios, Peilanlagen, Echolot etc. dürfen nur von dem Bootsführer und dessen Stellvertreter bedient werden. Für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet in vollem Umfange der Bootsführer, bei unbefugter Benutzung der Betreffende.
5. Der Verein stellt die Schiffe zu Anfang der Saison segelklar ausgerüstet zur Verfügung. Auftretende kleine Mängel am Schiff oder an der Ausrüstung sind vom Bootsführer in eigener Regie zu beseitigen oder, wenn erforderlich, von einem zuständigen Handwerker beseitigen zu lassen. Handelt es sich um größere Ausgaben, ist der Vorsitzende oder

vertretungsweise ein anderes Vorstandsmitglied zur Genehmigung telefonisch anzusprechen.

6. Bei größeren Schäden ist alles daran zu setzen, die Reparaturdauer so kurz wie möglich zu halten und unter persönlichem Einsatz die schnellstmögliche Wiederaufnahme des Segelbetriebes zu bewirken. Bei Abrechnung einer Reise ist mit dem Vorstand zu klären, welche durch Schäden und deren Folgen entstandenen Kosten vom Verein übernommen werden können.
6. Der Vorstand kann bei Havariefällen eine Untersuchung beim Schifferrat beantragen.
7. Die Kosten für Petroleum, Lampenzylinder, Feudel, Reinigungsmittel, Hand- und Geschirrtücher, Brennspiritus, Gas, verlorenes und zerbrochenes Kombüsesgeschirr, Zubehör und ähnliche Verbrauchsgüter tragen die Besatzungen.
8. Hafengelder, Schleppkosten durch Kanäle, zum Ein- oder Auslaufen und bei Flaute, Kanal- und Lotsengebühren und dergleichen trägt die jeweilige Besatzung.

IV. Verhalten an Bord

1. Der Bootsführer hat allein die Verantwortung für Boot und Mannschaft unbeschadet der Verantwortung, die ein Wachführer für die Zeit seiner Wache trägt. Den Anordnungen des Bootsführers ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Bootsführer und Wachführer sollen die seglerische Aus- und Fortbildung der Besatzungsmitglieder fördern (vgl. § 3,1 der Satzung).
3. Bei Übernahme eines Bootes hat sich die Besatzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Schiffes und der Ausrüstung (besonders der Sturmsegel, Rettungsmittel und Positionslampen zu überzeugen. Der Bootsführer hat dieses im Logbuch zu bestätigen.
4. Ausrüstungsgegenstände müssen auf dem jeweiligen Schiff gelassen werden. Sie sind nach sorgfältiger Überlegung an Bord der einzelnen Schiffe gestaut und diese Stauordnung ist einzuhalten.
5. Ernsthafte Logbuchführung ist Pflicht, entsprechend den im Logbuch angegebenen Vermerke. Schiffspapiere dürfen nicht von Bord gebracht werden und sind auf dem Laufenden zu halten.
6. Rettungsgeräte wie Schwimmwesten, Sorgleinen, Rettungsringe, Schlauch- oder Beiboot sind in Ordnung zu halten und dürfen nicht zum Zwecke der

Bequemlichkeit mißbraucht werden. Die Besatzungsmitglieder sind vor Beginn einer Langfahrt mit der Handhabung bekannt zu machen.

7. Sportgerechtes Segeln und Beachtung der Yachtgebräuche ist Ehrenpflicht.
8. Zoll- und Schifffahrtsbestimmungen sind zu beachten. Bewusste Verstöße sind grob unkameradschaftliches Verhalten gegenüber dem Bootsführer und den anderen Vereinsmitgliedern.
9. Das Schiff ist vor dem Verlassen innen und außen zu säubern und aufzuklären.
10. Von der Beendigung jeder Reise und voraussehbaren Verzögerungen ist der Vorsitzende oder vertretungsweise ein anderes Vorstandsmitglied unverzüglich zu benachrichtigen.
11. Außerhalb der Reisen und Wochenendfahrten dürfen die Vereinsschiffe nur mit Genehmigung des Vorstandes betreten werden.

V. Schlussbestimmung

1. Über Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Segelordnung entstehen, entscheidet der Ältestenrat.

Stand: Mai 2023